

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Berufshaftpflichtversicherung

Ausgabe April 2020

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| A | Vertragsbestimmungen | 3 |
| A1 | Grundlage des Vertrages | 3 |
| A2 | Örtlicher Geltungsbereich | 3 |
| A3 | Zeitlicher Geltungsbereich | 3 |
| A4 | Beginn, Dauer und Ablauf der Versicherung | 4 |
| A5 | Kündigung im Schadenfall | 4 |
| A6 | Prämienzahlung | 4 |
| A7 | Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten | 4 |
| A8 | Einseitige Vertragsanpassungen | 4 |
| A9 | Gefahrserhöhung und Gefahrsverminderung | 5 |
| A10 | Anwendbares Recht und Gerichtsstand | 5 |
| A11 | Mitteilungen | 5 |
| A12 | Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen | 5 |
| A13 | Datenschutz | 6 |
| B | Deckungsumfang | 6 |
| B1 | Versicherte Haftpflicht | 6 |
| B2 | Versicherte | 6 |
| B3 | Verzicht auf die Einrede der Grobfahrlässigkeit | 6 |
| B4 | Verlust von Dokumenten und elektronischen Daten | 7 |
| B5 | Reputationskosten | 7 |
| B6 | Haftpflicht auf Geschäftsreisen | 7 |
| B7 | Betriebliche Nebenrisiken | 7 |
| B8 | Liegenschaften | 7 |
| B9 | Bauherrenhaftpflicht | 7 |
| B10 | Gemietete, geleaste oder gepachtete Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten | 8 |
| B11 | Gemietete Telekommunikationsanlagen | 8 |
| B12 | Anvertraute Schlüssel | 8 |
| B13 | Umweltbeeinträchtigungen | 8 |
| B14 | Schadenverhütung | 9 |
| B15 | Schadenbehandlung ab dem ersten Franken | 9 |
| B16 | Be- und Entladen von Fahrzeugen | 9 |
| B17 | Enthaftungsabreden | 9 |
| B18 | Selbstständige Berufsleute, ausgeliehenes Personal | 10 |
| B19 | Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Datenschutzbestimmungen | 10 |
| B20 | Konsortien und Verbunde | 10 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| C | Allgemeine Ausschlüsse | 10 |
| C1 | Ausgleichsansprüche Dritter gegen Arbeitnehmer | 10 |
| C2 | Eigenschäden | 10 |
| C3 | Personen im gemeinsamen Haushalt | 10 |
| C4 | Familienangehörige | 10 |
| C5 | Am Betrieb Beteiligte | 10 |
| C6 | Fehlende Befähigung oder Zulassung zur Berufsausübung | 10 |
| C7 | Annahmen oder Mutmassungen | 10 |
| C8 | Dienstleistungen technischer Art | 10 |
| C9 | Vertragliche Haftung, Konventionalstrafe, Garantiezusage, Strafzahlung | 10 |
| C10 | Versicherungen | 10 |
| C11 | Spekulative Geschäfte | 10 |
| C12 | Geld, Wertpapiere und Wertsachen | 10 |
| C13 | Hohe Wahrscheinlichkeit und Inkaufnahme | 11 |
| C14 | Vergehen und Verbrechen | 11 |
| C15 | Vorsatz oder Eventualvorsatz | 11 |
| C16 | Organfunktionen | 11 |
| C17 | Abgaben, Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge | 11 |
| C18 | USA oder Kanada | 11 |
| C19 | Streitigkeiten über Vergütungen | 11 |
| C20 | Personen- und Sachschäden aus Vertragserfüllung | 11 |
| C21 | Obhutsschäden | 11 |
| C22 | Produkthaftpflicht, gefährliche Stoffe | 11 |
| C23 | Patente, Lizenzen, Forschungsergebnisse, Software | 11 |
| C24 | Halter oder Gebrauch von Motor-, Luft- oder Wasserfahrzeugen | 11 |
| C25 | Wagnisse | 12 |
| C26 | Krieg | 12 |
| C27 | Cyberschäden | 12 |
| D | Schadenfall | 12 |
| D1 | Leistungen | 12 |
| D2 | Selbstbehalt | 12 |
| D3 | Schadenereignis | 13 |
| D4 | Schadenbehandlung | 13 |
| D5 | Vertragstreue | 13 |
| D6 | Rückgriff auf die Versicherten | 13 |
| D7 | Abtretung von Ansprüchen | 13 |
| D8 | Verjährung aus dem Versicherungsvertrag | 13 |

A Vertragsbestimmungen

A1 Grundlage des Vertrages

Die rechtlichen Grundlagen des Vertrages sind die getroffenen Vereinbarungen gemäss der Police und die Regeln der schweizerischen Rechtsordnung.

A2 Örtlicher Geltungsbereich

Versichert sind Ansprüche aus Schäden, die in der ganzen Welt eintreten.

Nicht versichert sind jedoch Ansprüche, die in den USA oder in Kanada geltend gemacht, nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht oder von dortigen Gerichten beurteilt werden.

A3 Zeitlicher Geltungsbereich

A3.1 Wirksamkeit der Police

Versichert sind Ansprüche, die während der Wirksamkeit der Police gegen einen Versicherten erhoben werden. Als Wirksamkeit der Police gilt die Vertragsdauer der vorliegenden Police und der allfällig durch diese Police ersetzten Verträge bei Generali sowie eine allfällige durch Generali gewährte Vorrisiko- und Nachrisikoversicherung gemäss A3.7 bzw. A3.8.

A3.2 Zeitpunkt der Anspruchserhebung

Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt derjenige, in welchem ein Versicherter erstmals von einem Geschädigten mündlich oder schriftlich die Mitteilung erhält, dass ein unter diese Versicherung fallender Schadenersatzanspruch gestellt wird; oder ein Versicherter von Umständen Kenntnis erhält, nach welchen damit gerechnet werden muss, dass ein solcher Anspruch erhoben wird. Treffen für dasselbe Ereignis mehrere Kriterien zu, gilt der früheste Zeitpunkt.

A3.3 Schadenverhütungskosten

Schadenverhütungskosten gelten zu dem Zeitpunkt als erhoben, zu dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden unmittelbar bevorsteht.

A3.4 Serienschaden

A3.4.1 Sämtliche Ansprüche aus einem Serienschaden gelten zu dem Zeitpunkt als erhoben, zu dem der erste Anspruch erhoben wurde.

A3.4.2 Die Gesamtheit aller Ansprüche aus sämtlichen Schäden und Schadenverhütungskosten mit derselben Ursache sowie die Folge mehrerer Handlungen oder Unterlassungen in derselben Angelegenheit gelten als ein Ereignis. Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder -berechtigten ist dabei unerheblich.

A3.4.3 Dieselbe Ursache liegt vor, wenn mehrere Schäden auf dieselbe Handlung oder Unterlassung (wie Sorgfaltpflichtverletzungen bzw. Fehler) zurückzuführen sind. Dieselbe Angelegenheit im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn mehrere miteinander verbundene Sachverhalte vom Zusammenhang her nur als in sich geschlossen und somit als Einheit verstanden werden können.

A3.5 Leistungen und Begrenzungen

Für Leistungen von Generali und deren Begrenzung gelten die zum Zeitpunkt der erstmaligen Anspruchserhebung gemäss A3.2 gültigen und in der Police festgehaltenen Bedingungen, einschliesslich Versicherungssummen und Selbstbehalte.

A3.6 Erweiterung von Leistungen oder des Versicherungsumfangs

Werden die versicherten Leistungen oder der Versicherungsumfang erweitert, besteht nur dann Versicherungsschutz gemäss den neuen Vereinbarungen, sofern der Versicherte vor Inkrafttreten der Vertragsänderung von keiner seiner Haftpflicht begründenden Handlung oder Unterlassung Kenntnis hatte.

A3.7 Vorrisikoversicherung

Ansprüche aus Schäden durch Handlungen und Unterlassungen, die vor dem erstmaligen Abschluss des vorliegenden Vertrages begangen wurden, sind nur versichert, wenn der Versicherte vor dem erstmaligen Abschluss des vorliegenden Vertrags von keiner seiner Haftpflicht begründenden Handlung oder Unterlassung Kenntnis hatte. Dasselbe gilt auch für Serienschäden.

Soweit Schäden und/oder Kosten gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, gelten die Bestimmungen nach D1.4.

A3.8 Nachrisikoversicherung

A3.8.1 Nach Aufhebung des Versicherungsvertrages

Wurde der Versicherungsvertrag infolge Berufs- bzw. Geschäftsaufgabe oder Tod aufgehoben, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus Schäden, die nach Aufhebung innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen erhoben werden, soweit diese Schäden vor der Aufhebung des Vertrages verursacht worden sind.

Ansprüche, die während der Dauer dieser Nachrisikoversicherung erhoben werden und die nicht zu einem Serienschaden gemäss A3.4 gehören, gelten als am Tage des Vertragsendes erhoben.

A3.8.2 Während der Wirksamkeit der Police

Bei Austritt aus dem Kreis der Versicherten infolge Berufsaufgabe oder Tod, besteht Versicherungsschutz für Ansprüche aus Schäden, die innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen erhoben werden, soweit haftpflichtbegründende Handlungen oder Unterlassungen vor Austritt erfolgten. Dasselbe gilt sinngemäss bei der Aufgabe von versicherten Tätigkeiten und bei Aufgabe von versicherten Mandaten als Organ juristischer Personen während der Wirksamkeit der Police.

Solche Ansprüche gelten als am Tage des Austritts oder der Aufgabe erhoben.

Hingegen besteht bei Austritt aus dem Kreis der Versicherten aus anderen Gründen als der Berufsaufgabe oder Tod der Versicherungsschutz noch längstens während der Wirksamkeit

der Police, sofern sich die erhobenen Ansprüche auf Schäden beziehen, die vor dem Austritt begangen worden sind.

A3.8.3 Gesetzliche Bestimmungen

Zwingende gesetzliche Bestimmungen über die Nachrisikoversicherung, welche über A3.8.1 oder A 3.8.2 hinausgehen, gehen diesen vor.

A3.8.4 Andere Versicherungen

Ist der geltend gemachte Anspruch ganz oder teilweise unter einem anderen Versicherungsvertrag gedeckt, besteht keine Nachrisikoversicherung.

A4 Beginn, Dauer und Ablauf der Versicherung

A4.1 In der Police sind der Beginn und der Ablauf der Versicherung festgehalten. Die Dauer der Versicherung verlängert sich nach Ablauf jeweils automatisch um ein Jahr. Der Versicherungsnehmer und Generali können den Vertrag bis drei Monate vor Ablauf schriftlich kündigen (jährliches Kündigungsrecht), wobei das Versanddatum massgeblich ist.

A4.2 Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr gilt der Zeitabschnitt, nach dem die Jahresprämie berechnet wird, d. h. jeweils von Beginn des Fälligkeitstages der Jahresprämie bis zum Ablauf des Tages vor der Fälligkeit der nächsten Jahresprämie.

A4.3 Hat Generali eine provisorische Deckungszusage erteilt, beginnt der Versicherungsschutz an dem dort festgesetzten Datum. Generali hat jedoch das Recht den Antrag abzulehnen. Bei Ablehnung erlischt der provisorische Versicherungsschutz drei Tage nach Eintreffen der Mitteilung beim Antragsteller. Der Antragsteller schuldet in diesem Fall die Prämie anteilmässig für die Versicherungsdauer.

A4.4 Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung.

A5 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, bei dem Generali Leistungen erbringt, kann der Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen, nachdem er erstmals von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten hat, kündigen. Generali muss spätestens bei Auszahlung der Leistung kündigen.

Kündigt eine der Parteien, entfällt der Versicherungsschutz 14 Tage nachdem die Kündigung beim Empfänger eingetroffen ist.

A6 Prämienzahlung

A6.1 Prämienzahlung

Die Prämie (zuzüglich Steuern, Gebühren und Abgaben) bezahlt der Versicherungsnehmer pro Versicherungsjahr im Voraus, falls keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

Das Fälligkeitsdatum ist in der Police vermerkt.

A6.2 Ratenzahlung

Für Ratenzahlungen verlangt Generali einen Zuschlag. Die während des Versicherungsjahres fälligen Prämien gelten als aufgeschoben (Stundung).

A6.3 Gebühren

Werden Rechnungen nicht fristgerecht bezahlt, kann Generali für Mahnungen eine Gebühr verlangen.

Generali kann für das Einfordern der Prämien einen Inkassodienstleister beauftragen. Dieser kann weitere Gebühren in Rechnung stellen.

Generali kann für besondere Dienstleistungen und Verwaltungsaufwände für Ihren Vertrag Gebühren erheben. Darunter fallen beispielsweise Gebühren wegen Zahlungen der Prämie am Postschalter oder erneutes Zustellen von bereits zugestellten Dokumenten. Das Gebührenreglement kann unter www.generali.ch/gebuehren abgerufen werden.

A6.4 Rückerstattung der Prämie

Wird der Vertrag vor Ablauf des Versicherungsjahres beendet, erstattet Generali die zu viel bezahlten Prämien zurück. Bei Ratenzahlung müssen die später fällig werdenden Raten nicht mehr beglichen werden.

Prämien werden nicht zurückerstattet, wenn:

- die Versicherungssumme vollständig ausgeschöpft ist (Risikowegfall) oder
- der Vertrag im Schadenfall innerhalb eines Jahres seit Vertragsabschluss gekündigt wird.

A7 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

A7.1 Verletzung von Obliegenheiten und Meldepflichten

Verletzen Versicherte schuldhaft die durch sie zu erfüllenden Obliegenheiten oder Melde- bzw. Informationspflichten und erhöht sich dadurch die von Generali zu erbringende Leistung, entfällt der Versicherungsschutz im Umfang dieser Erhöhung.

A7.2 Beseitigung eines gefährlichen Zustands

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Personen- oder Sachschaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen. Generali kann die Beseitigung eines gefährlichen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

A8 Einseitige Vertragsanpassungen

- Generali hat das Recht, den Versicherungsvertrag bei
- Änderungen von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen oder
 - unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der FINMA einseitig anzupassen.

Zudem kann Generali die Prämien, Selbstbehalte, Karenzfristen, Entschädigungsbegrenzungen entsprechend der Kostenentwicklung dieses Versicherungsproduktes (z. B. erhöhte Gebühren im Zahlungsverkehr, usw.) erhöhen oder reduzieren.

Zur Anpassung des Vertrages muss Generali dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des laufenden Versicherungsjahres bekanntgeben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kün-

digung muss spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres Generali zugegangen sein. Wird die Kündigung unterlassen, gelten die Änderungen als vom Versicherungsnehmer genehmigt.

Es besteht kein Kündigungsgrund, wenn:

- die Vertragsanpassungen zu Gunsten des Versicherungsnehmers sind (z. B. Senkung der Prämien oder Selbstbehalte usw.);
- bei Änderungen von Steuern, Gebühren, Abgaben und Zuschlägen;
- bei Änderungen einer gesetzlich geregelten Deckung (z.B. Mindestversicherungssummen).

A9 Gefahrerhöhung und Gefahrsverminderung

A9.1 Neu hinzukommende Person

Kommen nach Vertragsabschluss zusätzliche Personen gemäss B2.2 bis B2.4 und B2.6 neu hinzu, sind diese ebenfalls versichert (Vorsorgeversicherung).

A9.2 Neu hinzukommende Betriebe

Gründet oder übernimmt ein Versicherter einen Betrieb mit einer Beteiligung über 50 %, gilt dieser Betrieb ab dem Zeitpunkt der Gründung oder Übernahme ebenfalls als Versicherter, sofern der Standort in der Schweiz liegt und die versicherte Tätigkeit ausgeübt wird (Vorsorgeversicherung).

A9.3 Änderungen erheblicher Tatsachen

Ändert sich eine Tatsache, die für die Beurteilung der Gefahr erheblich ist und deren Umfang die Vertragspartner bei Vertragsabschluss festgestellt haben, erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen der Vertragsbedingungen auch darauf (Vorsorgeversicherung). Nicht versichert sind hingegen neue Risiken infolge neuer Tätigkeiten.

A9.4 Meldepflichten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Generali spätestens bis zum Ende des Versicherungsjahres schriftlich die Gefahrerhöhung anzuzeigen unter Einbezug folgender Angaben:

- Anzahl Vollzeitstellen der neu hinzukommenden Personen gemäss B2.2 bis B2.4 und B2.6;
- Name, Domizil, Rechtsform, Betriebszweck, Höhe der Beteiligung, Anzahl Vollzeitstellen gemäss B2.2 bis B2.4 und B2.6 der neu hinzukommenden Betriebe;
- Änderung der für die Gefahr erheblichen Tatsachen.

Wird dem Versicherungsnehmer die Zulassung zur Berufsausübung oder das Berufspatent entzogen, muss er die Generali so schnell wie möglich darüber schriftlich informieren.

A9.5 Rechte der Generali

Generali behält sich vor, für den hinzukommenden Betrieb oder die geänderte Gefahr

- rückwirkend die Prämie und Bedingungen neu festzulegen;
- die Übernahme abzulehnen;
- den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Anzeige zu kündigen.

Generali kann für neu hinzukommende Personen die Prämie gemäss Tarif rückwirkend ab dem Eintrittsdatum erheben.

Lehnt Generali die Übernahme des neuen Betriebs oder der geänderten Gefahr ab oder kündigt sie den Vertrag, erlischt die Vorsorgeversicherung bzw. der Vertrag 30 Tage, nachdem die schriftliche Ablehnung bzw. Kündigung beim Versicherungsnehmer eingetroffen ist.

Generali hat Anspruch auf die dem Risiko entsprechende Prämie vom Deckungsbeginn bis zum Erlöschen der Vorsorgeversicherung bzw. des Vertrags.

A9.6 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen kündigen, wenn über die neue Prämie oder die neuen Bedingungen keine Einigung erzielt wird. Generali hat Anspruch auf die dem Risiko entsprechende Prämie vom Deckungsbeginn bis zum Erlöschen der Vorsorgeversicherung bzw. des Vertrags.

A9.7 Summendifferenzdeckung

Besteht für das neu hinzukommende Risiko eine Haftpflichtversicherung, die für denselben Schaden oder Serienschaden leistungspflichtig ist, gewährt Generali eine Summendifferenzdeckung nach Massgabe von D1.4.2. Die Konditionsdifferenzdeckung ist nicht anwendbar.

A9.8 Gefahrsverminderung

Bei einer Verminderung der Gefahren reduziert Generali die Prämie sofort, nachdem Generali die schriftliche Mitteilung des Versicherungsnehmers erhalten hat.

A10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A10.1 Auf den Versicherungsvertrag ist materielles schweizerisches Recht anwendbar.

A10.2 Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig.

A11 Mitteilungen

Alle Anzeigen und Mitteilungen, die der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten an Generali machen, müssen an die Direktion von Generali oder an die in der Police aufgeführte Agentur gesendet werden.

Generali kann alle Mitteilungen, zu denen sie per Gesetz oder Vertrag verpflichtet ist, rechtswirksam an die letzte ihr bekannte Adresse des Versicherungsnehmers senden.

A12 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen

Wenn gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bestehen, die nicht mit diesem Versicherungsvertrag vereinbar sind, dann gewährt dieser Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen von Generali. Dies gilt unabhängig von anderslautenden Vertragsbestimmungen. Ausführliche Informationen dazu finden sich in den Sanktionsbestimmungen von Generali. Die jeweils gültige Fassung ist unter www.generali.ch/sanktionen jederzeit abrufbar.

A13 Datenschutz

Generali bearbeitet persönliche Daten unter Beachtung aller datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen. Ausführliche

Informationen über die Bearbeitung sind in der Datenschutzerklärung der Generali aufgeführt. Die jeweils gültige Fassung ist unter www.generali.ch/datenschutz jederzeit abrufbar.

B Deckungsumfang

B1 Versicherte Haftpflicht

Generali bietet für die in der Police genannten beruflichen Tätigkeiten Versicherungsschutz gegen Schadenersatzansprüche, die aufgrund einer gesetzlichen Haftpflicht gegen einen Versicherten erhoben werden. Versichert sind reine Vermögensschäden in Folge einer beruflichen Sorgfaltspflichtverletzung, und sofern vereinbart, Personen- und Sachschäden.

B1.1 Reine Vermögensschäden

Als reine Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.

B1.2 Personenschäden und Sachschäden

- Als Personenschäden gelten die Tötung, Körperverletzung oder anderweitige Gesundheitsschädigung von Personen – einschliesslich der sich daraus ergebenden Vermögenseinbussen, Ertragsausfälle und Genugtuungsansprüche.
- Als Sachschäden gelten die Zerstörung, die Beschädigung oder der Verlust von beweglichen und unbeweglichen Sachen – einschliesslich der sich daraus ergebenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle. Die Tötung, Verletzung oder eine anderweitige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren sind den Sachschäden gleichgestellt. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden. Schäden und Mängel an Software oder elektronischen Daten sowie sich daraus ergebende Folgeschäden gelten als Vermögensschäden.

B2 Versicherte

B2.1 Versicherungsnehmer

Als Versicherte gilt die natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft oder Anstalt, die in der Police als «Versicherungsnehmer» aufgeführt ist.

Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand Versicherungsnehmer, sind die Gesellschafter bzw. die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

B2.2 Vertreter des Versicherungsnehmers

Als Versicherte gelten die Vertreter des Versicherungsnehmers und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs betrauten Personen aus ihren Tätigkeiten für den versicherten Betrieb.

B2.3 Arbeitnehmer und Hilfspersonen

Als Versicherte gelten die Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers (ausgenommen Subunter-

nehmer usw. gemäss B18) im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für den versicherten Betrieb.

B2.4 Grundstückeigentümer

Als Versicherte gelten Grundstückeigentümer, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstücks ist (Baurecht).

B2.5 Dritte

Als Versicherte gelten in der Police aufgeführte Dritte, einschliesslich Personen gemäss B2.2 bis B2.4. Diese sind in Rechten und Pflichten dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.

B2.6 Geliehene oder eingemietete Personen

Als Versicherte gelten von Versicherten geliehene oder eingemietete Personen (Arbeits- oder Dienstmiete) im Rahmen ihrer Tätigkeiten für den versicherten Betrieb. Nicht als Versicherte gelten Personen, die von Versicherten einem Dritten ausgeliehen oder vermietet werden (Arbeits- oder Dienstmiete), im Rahmen ihrer Tätigkeiten für diesen Dritten.

B2.7 Auftragsfortführung anstelle eines Versicherten

Als Versicherte gelten die gestützt auf Art. 405 Abs. 2 Obligationenrecht (OR) bei Tod oder Handlungsunfähigkeit des Beauftragten anstelle des Versicherten tätigen Personen und deren Angestellte. Nicht versichert sind natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften, die gleichartige Geschäfte wie der ursprünglich Beauftragte selbstständig und gewerbsmässig betreiben.

B2.8 Ehegatten, Erben und gesetzliche Vertreter

Als Versicherte gelten Ehegatten, eingetragene Partner, Erben und gesetzliche Vertreter von Versicherten, soweit sie anstelle dieser für deren versicherte Tätigkeiten in Anspruch genommen werden.

B2.9 Neu hinzukommende Betriebe und Personen

Als Versicherte gelten die während des Versicherungsjahres neu hinzukommenden Betriebe und Personen im Sinn der Vorsorgeversicherung gemäss A9.1 und A9.2. Neu hinzukommende Betriebe sind in Rechten und Pflichten dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.

B3 Verzicht auf die Einrede der Grobfahrlässigkeit

Generali verzichtet auf das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 VVG zustehende Recht, ihre Leistungen zu kürzen, wenn das Ereignis durch den Versicherten grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

B4 Verlust von Dokumenten und elektronischen Daten

B4.1 Versicherungsumfang

In Abweichung zu C21 ist die Haftpflicht aus der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust von Dokumenten versichert, die sich im Besitz des Versicherten oder einer Person, welcher der Versicherte diese Dokumente anvertraut hatte, befanden.

Als Dokumente gelten auch anvertraute elektronische Daten, ausgenommen Quelltext («source code») sowie Token einer Block-Chain. Voraussetzung für eine Versicherungsleistung ist, dass verlorengegangene elektronische Daten ursprünglich nicht von einem Versicherten eingegeben oder verändert wurden.

Die Versicherung beschränkt sich auf die Kosten und Auslagen für die Wiederherstellung oder -beschaffung. Übernimmt der Versicherte die Wiederbeschaffung von Dokumenten selbst, zahlt die Generali nur die Selbstkosten. Der Ausschluss zu Geld, Wertpapiere und Wertsachen (C12) bleibt vorbehalten.

B4.2 Obliegenheiten

Versicherte müssen elektronische Daten mindestens einmal wöchentlich sichern und nachweislich übliche und aktuelle Schutzsysteme wie Antivirussoftware oder Firewall einsetzen.

B5 Reputationskosten

Wird das Ansehen oder der gute Ruf eines Versicherten aufgrund eines versicherten Anspruchs in der Öffentlichkeit nachweislich geschädigt, zahlt Generali die Kosten für die Wiederherstellung des Ansehens und des guten Rufs. Als Kosten für die Wiederherstellung des Ansehens und des guten Rufs gelten alle notwendigen und angemessenen Auslagen, die durch die Arbeit einer unabhängigen PR-Fachperson nach dem vorherigen schriftlichen Einverständnis der Generali entstehen.

B6 Haftpflicht auf Geschäftsreisen

Versichert ist die Haftpflicht der Versicherten für Personen- und Sachschäden während Reisen und Aufhalten zu Geschäftszwecken, sowohl bei dienstlichen Verrichtungen als auch als Privatperson im Alltag. Dies gilt jedoch nur, wenn kein anderer Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Abweichend von C21 sind ebenfalls versichert Ansprüche aus Schäden an von Versicherten benützten Räumlichkeiten wie Hotelzimmer und Wohnungen.

Abweichend von C18 sind auch versichert Ansprüche aus Schäden, die in der ganzen Welt eintreten, einschliesslich USA und Kanada.

B7 Betriebliche Nebenrisiken

Versichert sind Ansprüche aus Personen- und Sachschäden aus folgenden betrieblichen Nebenrisiken:

- Teilnahme an Messen;
- Durchführung von Betriebsveranstaltungen, Sport und Freizeitanlässen;
- Verwendung von Fahrrädern und Motorfahrzeugen von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit gemäss der

schweizerischen Verkehrsversicherungsverordnung (E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h, Motorhandwagen usw.) durch einen Versicherten. Davon ausgenommen sind Fahrten zur und von der Arbeit;

- Betrieb von Personalrestaurants;
- Aktivitäten von Firmenvereinen.

B8 Liegenschaften

B8.1 Gebäudehaftpflicht

Versichert ist die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden, die auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen des Versicherungsnehmers in der Schweiz zurückgehen – unabhängig davon, ob diese dem versicherten Betrieb dienen.

B8.2 Miteigentum (einschliesslich Stockwerkeigentum)

Stehen die in B8.1 genannten Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten im Mit- oder Stockwerkeigentum, gilt zusätzlich: Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden, deren Ursache in Gebäudeteilen (einschliesslich dazugehöriger Anlagen und Einrichtungen) und Grundstücken liegt, die einem Versicherten zu Sonderrecht zugeschrieben sind.

Nicht versichert ist bei Ansprüchen

- der Eigentümergemeinschaft aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen – einschliesslich dazugehöriger Anlagen und Einrichtungen – und Grundstücken jener Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des Versicherten entspricht.
- eines anderen Miteigentümers aus Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen – einschliesslich dazugehöriger Anlagen und Einrichtungen – und Grundstücken liegt, jener Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der übrigen Miteigentümer entspricht.

B8.3 Gesamteigentum

Stehen die in B8.1 genannten Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten im Gesamteigentum, sind auch Ansprüche gegen einen Versicherten in seiner Eigenschaft als Gesamteigentümer versichert.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden der Gesamteigentümer.

B9 Bauherrenhaftpflicht

B9.1 Versicherungsumfang

Werden ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienende Bauwerke oder Teile davon erstellt, um- oder ausgebaut, deckt Generali Ansprüche aus Personen- und Sachschäden durch Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten, die gegen einen Versicherten als Bauherr bzw. gegen den Grundstückseigentümer gemäss B2.4 erhoben werden.

B9.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben,

- wenn die Gesamtkosten dafür gemäss Voranschlag mehr als CHF 1000000.– betragen;
- das mit einer Baugrube für mehr als ein Untergeschoss erstellt wird;

- das in Hanglage von über 25 % Neigung erstellt wird;
- bei dem ein benachbartes Bauwerk unterfangen oder unterfahren wird;
- bei dem an ein Bauwerk eines Dritten angebaut wird;
- für das eine Grundwasserabsenkung durchgeführt wird;
- bei dem erschütterungsreiche Arbeiten wie Sprengen oder Rammen ausgeführt werden;
- für das Spundwände vibriert oder gezogen werden;
- bei dem Bohrungen im Erdreich für Wärmesonden, Pfahlgründungen usw. vorgesehen sind;
- die das Bauvorhaben selber, das bzw. die dazugehörenden Gebäude einschliesslich der darin befindliche Fahrhabe oder das dazugehörende Grundstück betreffen;
- die im Zusammenhang mit der Verminderung der Ergiebigkeit oder dem Versiegen von Quellen stehen.

B10 Gemietete, geleaste oder gepachtete Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten

B10.1 Versicherte Räumlichkeiten

In Abweichung zu C21 sind Ansprüche aus Sachschäden versichert

- an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten;
- an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern, Pächtern oder dem Eigentümer benutzten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten wie Eingangshallen, Treppenhäusern oder Fahrzeugeinstellplätzen;
- an Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Personen- und Warenaufzügen, Rolltreppen sowie Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen, die ausschliesslich den aufgeführten Gebäuden und Räumlichkeiten dienen.

B10.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche aus

- Schäden an Sportstätten, Stadien, Theatern, Konzerthallen, Messe- und Ausstellungshallen;
- Schäden an Räumlichkeiten, in denen giftige oder ätzende Stoffe oder Substanzen aufbewahrt werden, wenn der Schaden auf die Einwirkung dieser Stoffe oder Substanzen zurückgeht;
- Schäden an Gebäuden und Räumlichkeiten, die für weniger als 6 Monate gemietet, geleast oder gepachtet wurden;
- Schäden an Wohnräumlichkeiten, die für Arbeitnehmer und Hilfspersonen gemietet wurden – z. B. Expats;
- Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit;
- Schäden, die nach und nach entstehen – z. B. Abnutzungsschäden, Tapeten- und Farbschäden;
- Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Grundstücks, des Gebäudes oder der Räumlichkeit, wenn Veränderungen willentlich durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin erfolgten;
- Schäden an Mobiliar, Maschinen und Apparaten, auch wenn diese mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind, soweit nicht durch B10.1 in Deckung genommen.

B10.3 Selbstbehalt

Für alle Ansprüche zusammen, die bei der Beendigung des Miet-, Pacht- oder Leasingvertrages erhoben werden, wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen. Es gilt der Zeitpunkt der

Übergabe der Gebäude und Räumlichkeiten an den Vermieter, Verpächter oder Leasinggeber.

B11 Gemietete Telekommunikationsanlagen

In Abweichung zu C21 sind Ansprüche versichert aus Sachschäden an gemieteten oder geleasten Telekommunikationsanlagen wie Telefonen, Telefaxgeräten, Videotextanlagen, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern und Voice-Mail-Servern, an unmittelbar zu diesen Geräten gehörenden Kabeln und an Hauszentralen.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, mobilen und immobilen PCs, Netzwerk- und Grossrechneranlagen, Kabelnetzen, Software und Daten.

B12 Anvertraute Schlüssel

B12.1 Versicherungsumfang

Bei Übernahme zu betrieblichen Zwecken sind in Abweichung zu C21 Ansprüche versichert für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von dazugehörenden Schlüsseln (Schlossänderungskosten). Solche Kosten gelten als Sachschäden. Elektronisch gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.

B12.2 Obliegenheit

Wenn Schlüssel oder Badges verloren gehen, die zu Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten oder Anlagen gehören, in oder an denen ein Versicherter Arbeiten ausführen muss bzw. die durch einen Versicherten verwaltet werden, muss der Versicherte den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen. Tut er dies nicht, entfällt die Leistungspflicht der Generali nach Massgabe von A7.1.

B13 Umweltbeeinträchtigungen

Als Umweltbeeinträchtigungen gelten die nachhaltige Störung des Zustands von Luft, Gewässern einschliesslich Grundwasser, Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung sowie jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird. Für Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gilt:

B13.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Ansprüche aus Personen- und Sachschäden – nicht versichert sind jedoch reine Vermögensschäden – im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung,

- wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert – wie die Meldung an die zuständige Behörde, das Alarmieren der Bevölkerung, das Einleiten von Schadenverhütungs- oder -minderungsmaßnahmen usw.;
- wenn diese eine Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen wie flüssigen Brenn- und Treibstoffen, Säuren, Basen und anderen Chemikalien ist (nicht aber Abwässern und sonstigen betrieblichen Abfallprodukten) – sofern die Ursache des Austretens eine durchgerostete oder leck gewordene, mit dem Grundstück fest verbundene Anlage ist und das festgestellte Austre-

ten sofortige Massnahmen gemäss dem vorhergehenden Absatz erfordert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherte beweist, dass die betroffene Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

B13.2 Ausschlüsse

In Ergänzung zu den Allgemeinen Ausschlüssen gemäss C gilt der Versicherungsschutz in folgenden Fällen nicht:

- wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen Massnahmen im zuvor beschriebenen Sinn auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind – z.B. wiederholtes tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern usw.;
- wenn der Schaden im Zusammenhang mit der Wiederherstellung geschützter Arten oder Lebensräume steht;
- bei Schäden an Luft, Flora, Fauna und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern und Böden;
- bei Ansprüchen im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Ablagerungen von Abfällen sowie Boden- oder Gewässerbelastungen auf Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz eines Versicherten befinden, sowie auf Grundstücken Dritter, verursacht oder mitverursacht durch einen Versicherten;
- bei Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten, Abwässern oder Recycling-Material. Dieser Ausschluss gilt nicht für betriebseigene Anlagen zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten sowie für betriebseigene Anlagen zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern.

B13.3 Obliegenheiten

Der Versicherte muss dafür sorgen,

- dass die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;
- die für die genannten Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen – einschliesslich Sicherheits- und Alarmanlagen – unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen und behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
- den behördlichen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

B14 Schadenverhütung

B14.1 Schadeneintritt

Schadenverhütungskosten sind versichert, wenn der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens infolge eines plötzlichen, unvorhergesehenen Einzelereignisses unmittelbar bevorsteht. Als Schadenverhütungskosten gelten angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung des versicherten Schadens.

Nicht versichert sind Massnahmen, die ergriffen werden, nachdem die Gefahr abgewendet wurde – z. B. die Entsorgung mangelhafter Produkte.

Bei bereits eingetretenen oder unmittelbar drohenden Umweltbeeinträchtigungen als Folge eines Ereignisses oder Sachverhalts gemäss B13.1 gilt: Versichert sind auch die zu Lasten der Versicherten gehenden Kosten, die durch angeordnete Massnahmen der zuständigen Behörden zur Abwehr einer unmittelbaren, nachhaltigen Störung des Zustands von fremden Böden oder Gewässern entstehen.

B14.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind,

- Schadenverhütungsmassnahmen, die dazu dienen, einen Vertrag korrekt zu erfüllen – wie die Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten;
- die Kosten der Beseitigung eines gefährlichen Zustands im Sinn von A7.2;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen sowie dazu notwendiger Vorbereitungsarbeiten; Aufwendungen für andere Massnahmen anstelle des Rückrufs oder der Rücknahme;
- Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich des dafür erforderlichen Entleerens von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie der Kosten für Reparaturen und Änderungen daran, z.B. Sanierungskosten;
- Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden;
- Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen bei Vermögensschäden.

B15 Schadenbehandlung ab dem ersten Franken

Generali kann auf Wunsch des Versicherungsnehmers die Schadenbehandlung bereits innerhalb des Selbstbehaltes übernehmen.

B16 Be- und Entladen von Fahrzeugen

Versichert sind Ansprüche aus Sachschäden, die an Land- und Wasserfahrzeugen einschliesslich Aufbauten und Aufliegern sowie an Luftfahrzeugen durch das Beladen mit Stückgütern oder durch das Entladen von Stückgütern verursacht werden.

Als Stückgüter gelten Sachen, die einzeln verladen oder entladen werden: Maschinen, Geräte, Bauteile wie Türen, Fenster oder Träger, Paletten und Behälter aller Art wie Kisten, Harasse, Container, Fässer oder Kanister. Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, die ein Versicherter geliehen, gemietet oder geleast hat.

B17 Enthafungsabreden

Hat der Versicherte Haftpflichtvereinbarungen getroffen, die enger sind als die gesetzliche Haftpflicht, verzichtet Generali darauf, eine solche Vereinbarung einzuwenden,

- wenn diese vom Versicherten nicht durchgesetzt werden kann;
- wenn der Versicherte diese nicht durchsetzen will, z. B. aus geschäftspolitischen Aspekten.

B18 Selbstständige Berufsleute, ausgeliehenes Personal

Versichert sind gegen einen Versicherten erhobene Ansprüche aus Schäden,

- die von Unternehmen und selbstständigen Berufsleuten (wie Subunternehmern) verursacht werden, welche die Versicherten als Hilfspersonen beigezogen haben. Nicht versichert ist die eigene Haftpflicht dieser Unternehmen und Berufsleute;
- die von Personen im Rahmen ihrer Tätigkeiten für einen Dritten verursacht werden, wenn diese Personen von Versicherten diesem Dritten ausgeliehen oder vermietet wurden (Arbeits- oder Dienstmiete).

B19 Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Datenschutzbestimmungen

Versichert sind Ansprüche aus Schäden durch die widerrechtliche Nutzung von vertraulichen Informationen und Marken sowie durch die Verletzung von Urheberrechten, Rechten an Mustern und Modellen, von Persönlichkeitsrechten oder Datenschutzbestimmungen.

B20 Konsortien und Verbunde

Versichert sind Ansprüche aus Schäden aus eigener Tätigkeit eines Versicherten im Rahmen von Konsortien und Verbunden, jedoch nur im Umfang des vom Versicherten verursachten und im Innenverhältnis zu tragenden Anteil des Schadens.

C Allgemeine Ausschlüsse

C1 Ausgleichsansprüche Dritter gegen Arbeitnehmer

Nicht versichert sind gegen Arbeitnehmer und Hilfspersonen sowie gegen geliehene oder eingemietete Personen erhobene Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten erbracht haben.

C2 Eigenschäden

Nicht versichert sind Ansprüche von Versicherten. Davon ausgenommen sind Personen- und Sachschäden von Arbeitnehmern und übrigen Hilfspersonen aufgrund schweizerischer Haftpflichtnormen.

C3 Personen im gemeinsamen Haushalt

Nicht versichert sind Ansprüche von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.

C4 Familienangehörige

Nicht versichert sind Ansprüche von Familienangehörigen eines Versicherten. Als Familienangehörige gelten Ehegatten, eingetragene Partner, die Verwandten in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Stiefkinder.

C5 Am Betrieb Beteiligte

Nicht versichert sind Ansprüche von natürlichen und juristischen Personen, Treuhänderschaften und Trusts, die am Betrieb eines Versicherten finanziell beteiligt sind. Ebenfalls nicht versichert sind Ansprüche von Gesellschaften, die zusammen mit einer versicherten Gesellschaft unter einheitlicher Leitung stehen (z. B. von derselben natürlichen Person beherrschte Gesellschaften).

Diese Bestimmung gilt nicht, wenn eine stimmrechtsmässige direkte oder indirekte Beteiligung unter 50 % liegt.

C6 Fehlende Befähigung oder Zulassung zur Berufsausübung

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die ein Versicherter bei Tätigkeiten verursacht, die er ohne die gesetzlich verlangte besondere Befähigung oder Zulassung ausübt.

Hiervon unberührt bleiben Praktikanten, Substitute sowie Auszubildende.

C7 Annahmen oder Mutmassungen

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden durch Bewertungen, Analysen und Expertisen von Vermögenswerten, die massgeblich auf Annahmen und Mutmassungen beruhen und bei denen keine anerkannte Methode des jeweiligen Berufsstands angewendet wurde.

C8 Dienstleistungen technischer Art

Nicht versichert sind Ansprüche aus Dienstleistungen technischer Art (wie technische Planung, technische Beratung und deren Umsetzung).

C9 Vertragliche Haftung, Konventionalstrafe, Garantiezusage, Strafzahlung

Nicht versichert sind Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung. Nicht versichert sind auch Ansprüche aus Konventionalstrafen, Garantiezusagen, Strafzahlungen, Kautionen und Entschädigungen, die über den Ausgleich eines in Geld messbaren Schadens hinausgehen. Dazu gehören insbesondere Leistungen mit Strafcharakter, wie Punitive, Multiple oder Exemplary Damages.

C10 Versicherungen

Nicht versichert sind Ansprüche die damit zusammenhängen, dass Versicherungen nicht abgeschlossen, geändert oder weitergeführt wurden, es sei denn, es handelt sich dabei um Ansprüche im Rahmen einer unabhängigen Vermittlertätigkeit, die in der Police ausdrücklich als versichert aufgeführt ist.

C11 Spekulative Geschäfte

Nicht versichert sind Ansprüche aus spekulativen und vom Zufall abhängigen Geschäften, die ohne schriftliche Einwilligung des Kunden erfolgen.

C12 Geld, Wertpapiere und Wertsachen

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden wegen Fehl-

betragen bei der Kassenführung. Ebenfalls nicht versichert sind Ansprüche, wenn Geld, geldähnliche Vermögenswerte, Kryptowährungen, Token einer Block-Chain, Wertpapiere oder Wertsachen zerstört wurden oder abhandengekommen sind.

C13 Hohe Wahrscheinlichkeit und Inkaufnahme

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, deren Eintreten vom Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder die in Kauf genommen wurden.

C14 Vergehen und Verbrechen

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit von einem Versicherten vorsätzlich begangenen Vergehen und Verbrechen.

C15 Vorsatz oder Eventualvorsatz

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die ein Versicherter vorsätzlich oder eventualvorsätzlich herbeigeführt hat.

C16 Organfunktionen

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Organfunktion eines Versicherten als

- a) Mitglied der Verwaltung oder der Geschäftsleitung, als Geschäftsführer oder Direktor einer juristischen Person oder einer vergleichbaren Funktion,
- b) Trustee/Protector eines Trusts,
- c) faktisches Organ,
- d) Liquidator einer juristischen Person,
- e) Mitglied einer internen oder externen Kontroll- bzw. Revisionsstelle,

es sei denn, es handelt sich dabei um eine Organfunktion im Rahmen einer in der Police ausdrücklich als versichert aufgeführten Tätigkeit.

C17 Abgaben, Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge

Nicht versichert sind Ansprüche aus nicht abgeführten direkten und indirekten Abgaben, Steuern (Verrechnungssteuer, Mehrwertsteuer usw.) und Sozialversicherungsbeiträgen (AHV, IV, EO, ALV, BVG usw.). Dieser Ausschluss bezieht sich auf direkte Ansprüche von öffentlich-rechtlichen Hoheitsträgern oder von an deren Stelle handelnden privatrechtlich organisierten Personen gegen einen Versicherten. Nicht unter diesen Ausschluss fällt die Haftpflicht des Versicherten gegenüber seinen Kunden, namentlich aus Beratung.

C18 USA oder Kanada

Nicht versichert sind jedoch Ansprüche, die in den USA (sowie in den dazugehörigen Territorien) oder in Kanada geltend gemacht, nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht oder von dortigen Gerichten beurteilt werden.

C19 Streitigkeiten über Vergütungen

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Honoraren, Gebühren, Kommissionen, Courtagen und andere Vergütungen für Dienstleistungen von Versicherten gegenüber Dritten. Nicht versichert sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Retrozessionen und Provisionen.

C20 Personen- und Sachschäden aus Vertragserfüllung

Nicht versichert sind Ansprüche aus Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verträgen. Nicht versichert sind auch an deren Stelle tretende Ansprüche aus Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung (Unternehmerrisiko).

Werden in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen Ansprüchen, die nach diesem Artikel von der Versicherung ausgeschlossen sind, ausservertragliche Ansprüche aufgrund desselben Sachverhalts gegen einen Versicherten erhoben, sind diese ebenfalls nicht versichert.

C21 Obhutsschäden

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung, Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen, gemietet, geleast oder gepachtet wurden – z. B. in Kommission oder zur Ausstellung.

C22 Produkthaftpflicht, gefährliche Stoffe

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit

- Schäden, die unter die Produkthaftpflicht fallen,
- Produkten zur Verhütung, Forderung, Unterstützung oder Beendigung von Schwangerschaften – z. B. Antikonzepтива, Kondome, Ovulationsinduktoren, Abortiva,
- Produkten menschlichen Ursprungs, einschliesslich Blut und Blutprodukte,
- Silikon und Silikonprodukten (Implantate), bei Verwendung im menschlichen Körper,
- der Herstellung von Tabak und Genussmitteln, die Tabak oder Nikotin enthalten,
- Urea-Formaldehyd,
- Halogenkohlenwasserstoffen – zum Beispiel Perchlorethylen, Trichlorethan, CKW, FCKW, PCB, PCP, CFC, Dibenzodioxine oder Dibenzofurane,
- Oxychinolin,
- Methyl-tert-butylether (MTBE),
- BSE, TSE, Creutzfeldt-Jakob-Syndrom sowie einer anderen, durch veränderte Prionen verursachten Gehirnkrankung,
- Gesundheitsschädigungen im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern (EMF).

Nicht unter diesen Ausschluss fallen Vermögensschäden aus Beratung und Vertretung von in solche Fälle involvierten Parteien.

C23 Patente, Lizenzen, Forschungsergebnisse, Software

Nicht versichert sind Ansprüche aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an Dritte.

C24 Halter oder Gebrauch von Motor-, Luft- oder Wasserfahrzeugen

Nicht versichert sind Ansprüche aus der Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen.

C25 Wagnisse

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Wagnissen im Sinn des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung.

C26 Krieg

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Krieg und Bürgerkrieg.

C27 Cyberschäden

Nicht versichert sind Ansprüche aus Verlust oder Schädigung

- von Daten oder Software, insbesondere jede nachteilige Veränderung von Daten, Software oder Computerprogrammen, die durch Löschung, Beschädigung oder Verfälschung der ursprünglichen Struktur verursacht wurden, sowie die daraus resultierenden Vermögenseinbussen.
- die sich aus einer Beeinträchtigung der Funktion, Verfügbarkeit, des Nutzungsumfangs oder der Zugänglichkeit von Daten, Software oder Computerprogrammen ergeben, sowie die daraus resultierenden Vermögenseinbussen.

D Schadenfall

D1 Leistungen

D1.1 Entschädigung berechtigter Ansprüche

Generali zahlt im Rahmen des Versicherungsumfangs und der gesetzlichen Haftpflicht den Betrag, den der Versicherte dem Geschädigten als Entschädigung leisten muss. Sie kann die Entschädigung direkt an den Geschädigten ausrichten.

D1.2 Abwehr unberechtigter Ansprüche

Generali übernimmt die Abwehr unberechtigter oder überhöhter Schadenersatzansprüche, wenn es sich um versicherte Ereignisse handelt.

D1.3 Versicherungssumme und Sublimiten

D1.3.1 Leistungsumfang

Die Leistungen von Generali sind für alle Ansprüche und alle weiteren Versicherungsleistungen durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt. Dies schliesst Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weitere Kosten wie Parteientschädigungen ein. Allenfalls gilt für einzelne mitversicherte Risiken eine in der Police festgelegte Sublimite. Sublimiten dienen der Summenbegrenzung innerhalb der Versicherungssumme.

Übersteigen die Ansprüche und Kosten pro Ereignis oder Serienschaden die in der Police festgelegte Versicherungssumme – einschliesslich der Ansprüche und Kosten im Zusammenhang mit Risiken, für die Sublimiten festgelegt sind –, zahlt Generali maximal die Versicherungssumme (Höchstentschädigung).

D1.3.2 Einmal- und Mehrfachgarantie

Sofern in der Police keine Mehrfachgarantie festgehalten wird, gilt die in der Police festgelegte Versicherungssumme oder Sublimite als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr. Sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr erhobenen Ansprüche aus Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.

Ist in der Police eine Mehrfachgarantie vereinbart, so steht die Versicherungssumme oder Sublimite pro Versicherungsjahr maximal im dort festgelegten Umfang zur Verfügung. Sie wird jedoch pro Ereignis oder Serienschaden nur einmal vergütet.

D1.4 Andere Versicherungen

D1.4.1 Gewähren mehrere Policen der Generali eine Deckung der gleichen Art, so wird die Entschädigung nur einmal geschuldet. Eine mehrfache Entschädigung (Kumulierung) ist ausgeschlossen.

D1.4.2 Wenn eine andere Versicherung bei einer anderen Gesellschaft besteht, die für denselben Schaden oder Serienschaden leistungspflichtig ist, oder ein solcher vorsieht, dass nur eine Deckung im Nachgang zu anderen Versicherungen gilt (Subsidiarität), so beschränken sich die Leistungen der Generali auf:

- die Summendifferenzdeckung, d.h. auf die Differenz zwischen den im vorliegenden Versicherungsvertrag und den in der anderen Versicherung vereinbarten und im Zeitpunkt der Anspruchserhebung noch nicht verbrauchten Versicherungssummen bzw. Sublimiten (massgeblich sind ausschliesslich Zahlungen);
- die Konditionsdifferenzdeckung, d.h. Generali bietet Versicherungsschutz im Umfang der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages, wenn diese umfassender sind als der Deckungsumfang der anderen Versicherung.

D1.5 Notfallkosten

Kann in einem Notfall die schriftliche Zustimmung der Generali für die Übernahme der Kosten für die Abwehr eines Anspruchs nachweislich nicht vorgängig auf zumutbare Weise eingeholt werden, erteilt Generali ihre Zustimmung rückwirkend. Der Versicherte muss jedoch Generali umgehend informieren und ihr die weitere Schadenbehandlung überlassen.

D1.6 Drohende Ansprüche

Wird dem Versicherten ein nach diesem Vertrag versicherter Anspruch ernsthaft angedroht, übernimmt Generali auch die Vorbereitung zur Abwehr, wenn dies sinnvoll und angemessen ist.

D2 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt pro Ereignis den in der Police festgelegten Selbstbehalt. Er geht vorweg zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf Kosten, z. B. für die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Pro Ereignis oder Serienschaden muss der Versicherungsnehmer den Selbstbehalt nur einmal tragen, auch wenn für ein Ereignis mehrere Selbstbehalte in Frage kommen. In einem solchen Fall gelangt der betragsmässig höchste der festgelegten Selbstbehalte zur Anwendung.

D3 Schadenereignis

D3.1 Meldepflicht

Der Versicherungsnehmer muss Generali so schnell wie möglich benachrichtigen,

- wenn ein Ereignis eintritt, das voraussichtlich die Versicherung betreffen könnte.
- wenn infolge eines Ereignisses, das die Versicherung betreffen kann, gegen einen Versicherten ein Polizei-, Straf-, Aufsichts- oder Verwaltungsverfahren oder ein Verfahren vor einer Berufs- oder Standesorganisation eingeleitet wird.

D3.2 Informationspflichten

Der Versicherungsnehmer muss Generali jederzeit und auf eigene Kosten alle das Schadenereignis betreffenden Informationen, Schriftstücke, Daten, Unterlagen, Beweisgegenstände, amtlichen und gerichtlichen Dokumente wie Vorladungen, Verfügungen, Mitteilungen, Urteile usw. so schnell wie möglich aushändigen oder die Generali darüber informieren. Zudem muss der Versicherungsnehmer Generali unaufgefordert jede weitere Information über den Schadenfall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zukommen lassen.

D4 Schadenbehandlung

D4.1 Übernahme der Schadenbehandlung

Generali übernimmt die Schadenbehandlung, wenn die Versicherungssumme noch nicht aufgebraucht ist.

Generali führt auf ihre Kosten die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin des Versicherten, und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich.

Generali ist berechtigt, ihre Leistungen dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten.

Generali hat das Recht, auf die eigene Schadenbehandlung zu verzichten. In diesem Fall teilt sie dem Versicherungsnehmer schriftlich mit, dass der Versicherte im Einvernehmen mit Generali einen Anwalt bestellen kann. Die übrigen Pflichten und Obliegenheiten im Schadenfall gelten unverändert.

D4.2 Rückerstattung des Selbstbehaltes

Hat Generali dem Geschädigten ihre Leistungen erbracht, ohne den Selbstbehalt vorgängig abzuziehen, muss der Versicherungsnehmer diesen Generali unter Verzicht auf sämtliche Einreden und Einwendungen zurückerstatten.

D4.3 Pflichten der Versicherten

Die Versicherten müssen Generali bei der Schadenbehandlung unterstützen.

D4.4 Prozessfall

Wird keine Verständigung mit dem Geschädigten erzielt und beschreitet dieser den Prozessweg, bestimmt Generali nach Rücksprache mit dem Versicherten den Prozessanwalt, die Prozessstrategie, die Prozess erledigung (Anerkennung, Vergleich oder Urteil) und alle weiteren prozessualen Vorkehrungen. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin des Versicherten. Generali übernimmt die dem Versicherten anfallenden Prozess- und Anwaltskosten; sie ist berechtigt, mit dem Prozessanwalt eine Honorarvereinbarung zu treffen. Eine allfällige dem Versicherten zugesprochene Prozessentschädigung steht Generali zu. Eine dem Versicherten persönlich zugesprochene Umtriebsentschädigung hingegen verbleibt dem Versicherten.

D4.5 Erledigung von Ansprüchen durch Schiedsverfahren

Die Erledigung versicherter Ansprüche in einem Schiedsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn dieses Verfahren den Regeln der schweizerischen Zivilprozessordnung bzw. dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht entspricht.

D4.6 Erledigung von Ansprüchen durch Vergleich

Hat Generali mit dem Anspruchsteller einen Vergleich ausgehandelt, wersetzt sich aber der Versicherte dieser Erledigung, so ist die Leistungspflicht der Generali unter Berücksichtigung des Selbstbehalts auf den Betrag beschränkt, mit dem der Schadenfall im Vergleich hätte erledigt werden können. Sobald der Vergleichsbetrag an den Versicherten bezahlt ist, hat Generali sämtliche Leistungen aus dem Schadenfall erbracht.

D5 Vertragstreue

Der Versicherte ist zur Vertragstreue verpflichtet. Er darf keine direkten Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche führen, keine Haftung oder Forderung anerkennen, keinen Vergleich abschliessen und keine Entschädigungen leisten, ausser Generali gebe dazu ihre Zustimmung. Er darf Deckungsansprüche nicht ohne Zustimmung der Generali abtreten und Dritte nicht von der Haftung befreien.

D6 Rückgriff auf die Versicherten

Hat Generali die Entschädigung direkt an den Geschädigten bezahlt, obwohl Bestimmungen des Versicherungsvertrags oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) den Versicherungsschutz einschränken oder aufheben, steht ihr ein Rückgriffsrecht gegenüber den Versicherten in dem Umfang zu, in dem sie ihre Leistungen hätte kürzen oder ablehnen können.

D7 Abtretung von Ansprüchen

Ein Versicherter ist ohne Zustimmung der Generali nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung abzutreten.

D8 Verjährung aus dem Versicherungsvertrag

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht der Generali begründet.